

Krancke zu einer Sach vnwillig were/ vnd sich beschwehret etwas zu leiden / die nützliche vnd nöhtige Mittel vnterlassen / würde solches ihme zu empfindlichem Nachtheil gereichen. Vnd dieser Vnterricht ist sonderlich nöhtig bey Kindern vnd jungen Leuten / dann solche offtmahl nur deswegen nicht zur Gesundheit widerbracht werden / weiln man ihrer gar zu sehr schont / vnd ihnen nicht wehe thun will / ja wider ihren Willen nichts handelt noch fürnimbt.

§. 9. Es sollen auch die Personen so den Krancken warten / die Logiamenter darinn die Krancken liegen / rein halten / beräuchern vnd auffß best accomodiren. a]

a] Beydes vmb der Besuchenden / als auch vnd zwar am meisten der Krancken willen. Wann aber das Logiament rein gehalten werden soll / ist leicht zuerachten / daß vielmehr die Bettung vnd was der Krancke anhat / rein vnd sauber gehalten werden muß / vnd irren die jenige gar sehr / welche meinen / man döiffe einem Krancken kein weiß Leinwand anthun / dann wann es nur nicht feucht vnd kalt angehan wird / so hat es nichts zu bedeuten / man kan es wärmen / trucknen / beräuchern / rc.

§. 10. Ehe sie den Harn zum Doctori tragen / zuvor einen gründlichen Bericht aller Umstände der Kranckheit von dem Krancken einnehmen. a]

a] Obweiln es vnmöglich auß dem Harn alle Umstände (so doch zur Curation zu wissen / hochnöhtig) zu errathen / wie vnten von den Harnpropheten gesagt werden soll. Derwegen es ein schädlich Ding ist / etwan ein vnverständige Person zum Arzt abfertigen / welche nicht allein keinen Bericht von der Belegenheit des Krancken geben kan / sondern offtmahl den Krancken nicht gesehen / oder nie erkandt hat / oder so thum im Hirn ist / daß sie nicht behalten kan / was ihr der Doctor oder Apothecker für Antwort gibt.

§. 11. Im geringsten nichts von Arzney / oder Speißmitteln ohne Vorwissen des Doctors, nach ihrem Kopff ordnen oder eingeben / sondern sich von denen belehren lassen / welche ein solches gebührendermassen erlernen / vnd deren Ampt vnd Beruff es ist. a]

a] Der Kranckenpfleger Ampt vnd Beruff ist nicht Ordnen / sondern das Geordnete dem Krancken fleißig appliciren, vnd wann schon etwas so vom Arzt geordnet worden were / darvor der Krancke ein Abschewen etwan von Natur oder sonsten hette / oder die purgirende Arzney were zu lindt oder zu stark gewesen / oder es fielen vnversehene Durchläuff oder Bauchflüß / Ohnmachten / rc. ein / so soll es der Kranckenpfleger dem Arzt bescheidenlich vermelden / der dann der Sachen schon selbst zurathen wissen wird.

§. 12. Vter